

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt keine Rechtsberatung darstellt. Alle Angaben sind ausschließlich als Information und Orientierungshilfe zu verstehen. Die Koordinierungsstelle übernimmt keine Gewähr.

Allgemeine Hinweise und Rahmenbedingungen

Die Taschengeldbörse richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 20 Jahren sowie an Privatpersonen mit Unterstützungsbedarf, insbesondere an ältere und/oder mobilitätseingeschränkte Menschen. Vergeben werden können einfache, ungefährliche und unregelmäßige Arbeiten. Die tägliche Arbeitszeit soll 2 Stunden, die wöchentliche 10 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeiten dürfen nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeführt werden und müssen dem körperlichen und geistig-seelischen Entwicklungsstand der Jugendlichen entsprechen. Das empfohlene Taschengeld beträgt mindestens 5,00 € pro Stunde. Ein anderer Satz kann individuell zwischen den Parteien vereinbart werden.

Sowohl Jugendliche als auch die Hilfesuchenden müssen sich bei der Taschengeldbörse anmelden und registrieren lassen. Bei Minderjährigen müssen die Sorgeberechtigten die Teilnahme an der Taschengeldbörse schriftlich zustimmen.

Die Taschengeldbörse dient lediglich als Koordinationsstelle und übernimmt keine Haftung für die tatsächlich verrichtete Arbeit und deren Qualität. Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen dem Jugendlichen und dem Hilfesuchenden. Die Taschengeldbörse kann weder garantieren, dass es für angebotene Aufträge Abnehmer gibt, noch dass jeder Jugendliche einen Auftrag erhält. Die Taschengeldbörse kann auch nicht dafür garantieren, dass individuelle Absprachen zwischen Jugendlichen und Hilfesuchenden eingehalten werden oder dass Aufträge zur Zufriedenheit aller erledigt werden. Schwierigkeiten dieser Art sind direkt zwischen Hilfesuchendem und Jugendlichen zu klären. Die Taschengeldbörse kann hier lediglich unterstützend arbeiten.

Um eine möglichst große Sicherheit aller zu erreichen, wird mit allen Teilnehmenden der Taschengeldbörse vorab ein Gespräch geführt. Sollte eine Person ungeeignet erscheinen, kann die Zulassung von der Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse verweigert werden. Sollte es während der Erledigung des Auftrages zu kriminellen Handlungen, wie z. B. Diebstahl, kommen, so muss sich der Betroffene selbst direkt an zuständige Stelle, z.B. Polizei, wenden. Die Taschengeldbörse ist lediglich Koordinierungsstelle und übernimmt keinerlei Haftung.

Insbesondere zu beachten sind:

Jugendarbeitsschutz

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse muss es sich um geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich aus Gefälligkeit erbracht werden, handeln. Diese Tätigkeiten liegen außerhalb des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. § 1 Abs. 2 JArbSchG).

Sozialversicherungspflicht

Tätigkeiten im Rahmen der Taschengeldbörse sind nicht als versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne zu beurteilen, solange keine persönliche Abhängigkeit von einem Arbeitgeber gegeben ist (vgl. § 7 Abs. 1 SGB IV). Eine Abhängigkeit zeichnet sich u.a. durch das Weisungsrecht des Arbeitgebers, d. h. durch Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, der Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit aus. Innerhalb der Taschengeldbörse soll hierzu ein Dialog zwischen Jugendlichen und Hilfesuchenden entstehen.

Sollte aus der zunächst einmaligen Hilfestellung eines Jugendlichen ein Beschäftigungsverhältnis entstehen, muss der Jugendliche von dem Hilfesuchenden Haushalt bei der Minijobzentrale angemeldet werden. In diesem Fall muss der Auftraggeber, neben anderen dann entstehenden Pflichten, auch Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die Anmeldung eines Minijobs muss für jeden Haushalt einzeln erfolgen.

Einkommensteuer / Umsatzsteuer

Der Jugendliche muss nur Einkommensteuer zahlen, sofern sein Einkommen gemäß § 32a Abs. 1 Ziffer 1 EStG den Grundfreibetrag von aktuell 8.652,00 € (Stand 2016) übersteigt.

Der Jugendliche muss nur Umsatzsteuer zahlen, wenn sein Einkommen gemäß § 19 UStG absehbar oder im Vorjahr 17.500,00 € (Stand 2015) übersteigt.

Bezug von Sozialleistungen

Jugendliche, die Sozialleistungen (SGB II, BAFöG, ALG II, Hartz IV, Wohngeld, etc.) beziehen, müssen unter Umständen das erzielte Einkommen beim zuständigen Träger angeben. Bitte setzen Sie sich ggfs. mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

Grundsätzlich sind Einkünfte von Jugendlichen als Einnahmen ihrer Bedarfsgemeinschaft (Familie, Lebensgemeinschaft, WG) nach § 11 SGB II zu berücksichtigen und damit anzugeben. Es gilt ein Freibetrag von 100,00 € im Monat, danach gilt eine abgestufte Senkung der ALG II-Leistung (vgl. § 11b Abs. 2 SGB 2).

Unfall- und Haftpflichtversicherung

Ein Versicherungsschutz über die Taschengeldbörse besteht nicht. Jedem Jugendlichen wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung, ggfs. über die Eltern, vorhanden ist, da ansonsten für eventuelle versicherungsrelevanten Schäden keine Versicherung besteht. Ggfs. übernimmt die private Haftpflicht, wenn vorhanden, entstandene Sachschäden und die private Unfallversicherung des Jugendlichen, wenn vorhanden, entstandene Personenschäden. Darüberhinaus sind die Jugendlichen, sofern nicht in Ausbildung, in der Regel über die private oder gesetzliche Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten mitversichert (Familienversicherung). Die Versicherungsbedingungen sind im Einzelfall zu prüfen, ob die Tätigkeiten einer Taschengeldbörse abgedeckt werden.

Datenschutz

Der Träger der Taschengeldbörse erhebt die personenbezogenen Daten und verwendet sie zu den nachfolgend genannten Zwecken. Die personenbezogenen Daten werden im Falle der Anmeldung bei der Taschengeldbörse Beverungen erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt sowie zur Kontaktherstellung zwischen Jugendlichen und Hilfesuchendem weitergegeben. Zu weiteren Zwecken werden die personenbezogenen Daten vom Träger der Taschengeldbörse nicht an Dritte weitergegeben.

Sämtliche Daten werden nur verschlüsselt öffentlich gemacht und anonymisiert zu einer statischen Auswertung genutzt.

Die Koordinierungsstelle der Taschengeldbörse gibt jederzeit auf Nachfrage Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Zwecke der Datenverarbeitung. Zudem können jederzeit auf Verlangen die personenbezogenen Daten berichtigt sowie gelöscht werden.

Bei Anmeldung werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Datenschutzbestimmungen informiert. Eine Anmeldung an der Taschengeldbörse kann nur bei Unterzeichnung der Datenschutzerklärung erfolgen. Bei Minderjährigen müssen auch die Sorgeberechtigten der Einwilligung zu Datenschutz zustimmen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an diese Adresse:
Taschengeldbörse Beverungen | c/o Beverunger Seniorennetz e.V.
Service Center | Weserstraße 16 | 37688 Beverungen
Tel.: 0 52 73 / 3 92 - 2 26 | eMail: info@beverunger-seniorennetz.de
Öffnungszeiten: Montag – Freitag 10:00 – 12:00 Uhr